

Hamburger Studien  
zum Europäischen und Internationalen Recht

---

Band 10

# Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz

Rechtliche Grundlagen  
für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe  
der Europäischen Gemeinschaft

Von

Benjamin Vonessen



Duncker & Humblot · Berlin

**BENJAMIN VONESSEN**

**Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz**

**Hamburger Studien**  
**zum Europäischen und Internationalen Recht**

---

Herausgegeben von  
Thomas Bruha, Meinhard Hilf, Hans Peter Ipsen,  
Rainer Lagoni, Ingo von Münch, Gert Nicolaysen

**Band 10**

# **Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz**

**Rechtliche Grundlagen  
für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe  
der Europäischen Gemeinschaft**

**Von**

**Benjamin Vonessen**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Vonessen, Benjamin:**

Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz : rechtliche Grundlagen für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft / von Benjamin Vonessen. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Hamburger Studien zum europäischen und internationalen Recht ; Bd. 10)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08646-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0945-2435

ISBN 3-428-08646-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

## Vorwort

Im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung statt, an der 178 Staaten, zahlreiche Internationale Organisationen sowie die Europäische Gemeinschaft teilnahmen. Wichtigstes Ergebnis der Konferenz war die Annahme der Rio-Deklaration<sup>1</sup>, der Walderklärung<sup>2</sup> und der Agenda 21.<sup>3</sup> Zudem wurden zwei zuvor ausgearbeitete Konventionen zur Unterzeichnung ausgelegt: das Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>4</sup> und das Übereinkommen über biologische Vielfalt.<sup>5</sup> Zwanzig Jahre nach der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen wurde so auf internationaler Ebene ein erneuter Anlauf unternommen, um ein brisantes Problem von weltweiter Bedeutung in den Griff zu bekommen: die wirtschaftliche Entwicklung zerstört die natürliche Umwelt. Dabei zeigt die einfache Anschauung, daß die Entwicklung sich in der Umwelt vollzieht und auf ihr beruht. Es gilt, diesen selbstzerstörerischen Prozeß umzukehren.

Die Entwicklungsländer sind wegen ihrer Armut von der Umweltzerstörung besonders hart betroffen. Eine Möglichkeit, sie bei der Lösung ihrer Umweltprobleme zu unterstützen, ist die umweltgerechte Ausgestaltung der Entwicklungshilfe.

---

<sup>1</sup> Rio Declaration on Environment and Development, Report of the United Nations Conference on Environment and Development, A/Conf.151/26, Vol. I S. 8. Eine Zusammenfassung der Konferenzergebnisse findet sich in BMZ, Materialien Nr. 84.

<sup>2</sup> Non-Legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of All Types of Forests, Report of the United Nations Conference on Environment and Development, A/Conf.151/26, Vol. III S. 111.

<sup>3</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, A/Conf.151/26, Vol. I S. 14.

<sup>4</sup> ABl. 1994 L 33 S. 11. Dazu *Schröder*, UTR 1993 S. 191. Vom 28.03. - 07.04.1995 fand in Berlin die erste Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention statt. Die Vertragsparteien verabschiedeten ein Verhandlungsmandat für die Erstellung eines Protokolls über die weitere Reduzierung der Treibhausgase über das Jahr 2000 hinaus (sog. Berliner Mandat), FCCC/CP/1995/L.14, 07.04.1995.

<sup>5</sup> ABl. 1993 L 309 S. 1. Zu den Ergebnissen der Konferenz von Rio *Hohmann*, NVwZ 1993 S. 311; *Ruffert*, UTR 1993 S. 397; *Beyerlin*, ZaöRV 1994 S. 124.

Die Europäische Gemeinschaft ist durch ein weltweites Netz von Kooperationsabkommen mit den Entwicklungsländern verbunden. Die vorliegende Arbeit untersucht, ob und inwieweit der EG-Vertrag und diese Kooperationsabkommen der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, durch die Verbindung von Umweltschutz und Entwicklungshilfe einen Beitrag zur Lösung der Umweltprobleme der Entwicklungsländer zu leisten. Dabei werden im Rahmen der Erörterung des EG-Vertrages sowohl die bis Oktober 1993 geltenden Vorschriften als auch deren Änderungen und Ergänzungen durch den Vertrag von Maastricht behandelt.

Für Unterstützung danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Rainer Lagoni, und den Mitarbeitern der Generaldirektion VIII (Entwicklung) der Europäischen Kommission, die mir im Rahmen eines Praktikums Gelegenheit gaben, Informationen und Erfahrungen über die Entwicklungshilfe der Gemeinschaft zu sammeln. Den Herausgebern der "Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht" danke ich für die Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe.

Die Arbeit wurde von der Friedrich-Naumann-Stiftung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft gefördert. Die Europäische Kommission unterstützte die Veröffentlichung mit einem Druckkostenzuschuß.

Das Manuskript für die Veröffentlichung wurde Ende Oktober 1995 abgeschlossen.

Bonn, Januar 1996

*Benjamin Vonessen*

## Inhaltsübersicht

<b>Einführung: Entwicklung - Entwicklungsländer - Entwicklungshilfe .....</b>	<b>17</b>
<b>A. Umweltzerstörung in den Entwicklungsländern .....</b>	<b>21</b>
I. Überblick über die Umweltschäden in den Entwicklungsländern .....	21
II. Ursachen und Folgen.....	22
III. Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung .....	31
IV. Lösungsansätze .....	34
V. Die Stellung der Industrieländer.....	36
<b>B. Umweltschutz und Entwicklungshilfe.....</b>	<b>39</b>
I. Formen der umweltgerechten Entwicklungshilfe.....	39
II. Politikdialog - Konditionalität .....	44
<b>C. Überblick über die Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft.....</b>	<b>52</b>
I. Zusammenarbeit nach Ländergruppen .....	52
II. Die Berücksichtigung des Umweltschutzes.....	60
<b>D. Die Grundlagen des EG-Vertrages für eine umweltgerechte Entwicklungs- hilfe.....</b>	<b>65</b>
I. Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe .....	65
II. Gestaltungsgebote des EG-Vertrages für die Anpassung der Entwicklungs- hilfe an die natürliche Umwelt .....	95
<b>E. Lomé-Abkommen .....</b>	<b>102</b>
I. Umwelt und Entwicklung im Ersten, Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé .....	102
II. Gliederung des Vierten Abkommens von Lomé .....	106
III. Grundlagen .....	110
IV. Umwelt und Entwicklung.....	114
V. Projekte zum Schutz der Umwelt.....	118
VI. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	148
VII. Streitfälle.....	160



VIII. Halbzeitprüfung .....	162
IX. Zusammenfassung und Bewertung .....	163
<b>F. Assoziierungsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraumes .....</b>	<b>167</b>
I. Türkei.....	167
II. Malta und Zypern.....	168
II. Maghreb- und Mashrek-Staaten.....	171
IV. Israel.....	173
V. Ergänzende Maßnahmen .....	174
VI. Ausblick .....	176
<b>G. Asien und Lateinamerika .....</b>	<b>179</b>
I. Rahmenabkommen.....	179
II. Verordnung über die Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas.....	183
<b>H. Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>187</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>193</b>
<b>Sachwortregister .....</b>	<b>217</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung: Entwicklung - Entwicklungsländer - Entwicklungshilfe .....</b>	<b>17</b>
<b>A. Umweltzerstörung in den Entwicklungsländern .....</b>	<b>21</b>
I. Überblick über die Umweltschäden in den Entwicklungsländern.....	21
II. Ursachen und Folgen .....	22
1. Bevölkerungswachstum.....	23
2. Übermäßige und ökologisch nicht angepasste Landnutzung .....	23
3. Belastungen in den Ballungszentren.....	24
4. Sozioökonomische Ursachen .....	25
5. Mangelndes Umweltbewußtsein.....	26
6. Mangelnde Umsetzung der Gesetze und Programme.....	29
7. Fazit .....	30
III. Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung.....	31
IV. Lösungsansätze .....	34
V. Die Stellung der Industrieländer .....	36
<b>B. Umweltschutz und Entwicklungshilfe.....</b>	<b>39</b>
I. Formen der umweltgerechten Entwicklungshilfe .....	39
1. Vorhaben zum Schutz der Umwelt .....	39
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	41
II. Politikdialog - Konditionalität.....	44
1. Politikdialog .....	44
2. Konditionalität.....	45
a) Rechtliche Zulässigkeit.....	46
b) Durchsetzbarkeit.....	47
aa) Vertragsverhandlungen.....	47
bb) Projektdurchführung .....	50
<b>C. Überblick über die Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft.....</b>	<b>52</b>
I. Zusammenarbeit nach Ländergruppen.....	52
1. Das Abkommen von Lomé .....	53
2. Überseeische Länder und Gebiete .....	55
3. Assoziierungen mit den Ländern des Mittelmeerraumes .....	57
4. Rahmenabkommen mit Ländern Asiens und Lateinamerikas .....	58

5. Entwicklungshilfe an Länder Asiens und Lateinamerikas ohne Rahmenabkommen .....	59
II. Die Berücksichtigung des Umweltschutzes .....	60
1. Programmatische Grundlagen.....	61
2. Recht und Entwicklung.....	64
<b>D. Die Grundlagen des EG-Vertrages für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe .....</b>	<b>65</b>
I. Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe.....	65
1. Die Kompetenzen bis zum Vertrag von Maastricht .....	65
a) Bestimmung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.....	65
b) Kompetenzen für finanzielle und technische Entwicklungshilfe.....	69
aa) Art. 131 ff EWGV .....	70
bb) Art. 238 Abs. 1 EWGV .....	70
(1) Art. 238 EWGV als Kompetenznorm .....	71
(2) Art. 238 EWGV als entwicklungspolitische Kompetenznorm .....	74
(3) Die geographische Reichweite des Art. 238 EWGV .....	75
cc) Die AETR-Rechtsprechung des EuGH.....	76
dd) Art. 235 EWGV .....	79
2. Die Kompetenzen nach dem Vertrag von Maastricht .....	82
a) Bestimmung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.....	83
b) Kompetenzen für finanzielle und technische Entwicklungshilfe.....	84
aa) Art. 130u ff EGV .....	84
bb) Art. 131 ff EGV .....	91
cc) Art. 238 EGV .....	92
dd) Art. 235 EGV .....	93
3. Umweltschutz und Entwicklungshilfe.....	93
II. Gestaltungsgebote des EG-Vertrages für die Anpassung der Entwicklungshilfe an die natürliche Umwelt.....	95
<b>E. Lomé-Abkommen .....</b>	<b>102</b>
I. Umwelt und Entwicklung im Ersten, Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé.....	102
II. Gliederung des Vierten Abkommens von Lomé.....	106
III. Grundlagen.....	110
IV. Umwelt und Entwicklung.....	114
V. Projekte zum Schutz der Umwelt.....	118
1. Mögliche Vorhaben.....	118
a) Umwelt.....	119
b) Landwirtschaft.....	121
c) Fischerei .....	123
d) Bergbau.....	123
e) Energie.....	123

f) Tourismus .....	124
g) Verkehr .....	125
h) Kommunikationswesen .....	125
i) Kultureller und sozialer Bereich .....	125
j) Regionale Zusammenarbeit .....	127
k) Übrige Bereiche .....	129
2. Ausgestaltung der Vorhaben .....	131
a) Beteiligung und Ausbildung der Bevölkerung .....	131
b) Armutsbekämpfung .....	133
3. Entwicklungsfinanzierung .....	134
a) Zielsetzung der Entwicklungsfinanzierung .....	134
b) Interventionsbereich .....	134
c) Umfang der Hilfe .....	135
d) Verfahren .....	137
aa) Programmierung .....	138
(1) Inhalt des Richtprogramms .....	138
(2) Rechtliche Wirkung .....	139
(3) Bedeutung für den Umweltschutz .....	141
(4) Zustandekommen .....	142
bb) Projektdurchführung .....	144
VI. Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	148
1. Prüfung der Bereiche der Zusammenarbeit .....	149
2. Prüfung der Projekte .....	149
a) Sachlicher Anwendungsbereich .....	150
b) Verfahren .....	153
c) Methoden zur Sammlung der Informationen .....	154
d) Beteiligung der Bevölkerung .....	157
e) Einfluß auf die Entscheidung .....	157
f) Ausgestaltung der Korrektur- bzw. Begleitmaßnahmen .....	159
g) Zusammenfassung .....	160
VII. Streitfälle .....	160
VIII. Halbzeitprüfung .....	162
IX. Zusammenfassung und Bewertung .....	163
<b>F. Assoziierungsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraumes .....</b>	<b>167</b>
I. Türkei .....	167
II. Malta und Zypern .....	168
III. Maghreb- und Mashrek-Staaten .....	171
IV. Israel .....	173
V. Ergänzende Maßnahmen .....	174
VI. Ausblick .....	176
<b>G. Asien und Lateinamerika .....</b>	<b>179</b>
I. Rahmenabkommen .....	179

1. Abkommen mit entwicklungspolitischer Komponente.....	179
2. Abkommen ohne entwicklungspolitische Komponente.....	182
II. Verordnung über die Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas .....	183
<b>H. Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>187</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>193</b>
<b>Sachwortregister.....</b>	<b>217</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AASM	Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADPY	African Development Perspectives Yearbook
a.E.	am Ende
AJICL	African Journal of International and Comparative Law
AKP	Afrika, Karibik, Pazifik
ALA	Asien, Lateinamerika
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South-east Asian Nations
ASSP	Annuaire Suisse de Science Politique
BayVBl.	Bayrische Verwaltungsblätter
BCTWLJ	Boston College Third World Law Journal
BECA	Bulletin of Eastern Caribbean Affairs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BTag-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull.	Bulletin
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CaC	Cooperation and Conflict
Cah.dr.eur.	Cahiers de droit européen
CIDIE	Committee of International Development, Institutions on the Environment
CMLRev	Common Market Law Review
Com.Int.	Comunità Internazionale
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
EAG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
ECU	European Currency Unit

Ed.	Editor
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EJIL	European Journal of International Law
ELRev	European Law Review
engl.	englisch
epd	Evangelischer Pressedienst
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge- meinschaft
E+Z	Entwicklung + Zusammenarbeit
FFWA	The Fletcher Forum of World Affairs
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBT	von der Groeben/von Boeckh/Thiesing, Kommentar zum EWG-Vertrag, 2. Auflage
GBTE	von der Groeben/von Boeckh/Thiesing/Ehlermann, Kom- mentar zum EWG-Vertrag, 3. Auflage
GTE	von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag, 4. Auflage
GYIL	German Yearbook of International Law
HS	Halbsatz
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IUCN	International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources
i. V. m.	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfonds
JCM Studies	Journal of Common Market Studies
JDW	Jahrbuch Dritte Welt
JEI	Jahrbuch der Europäischen Integration
JWT	Journal of World Trade
KSE	Kölner Schriften zum Europarecht

L.I.E.I.	Legal Issues of European Integration
MTM	Marchés tropicaux et méditerranéens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRO	Nichtregierungsorganisationen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAS	Organization of American States
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
RdC	Recueil des Cours
RDI	Revue de Droit international et de Droit comparé
RevMC	Revue du Marché Commun
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RISED	Regular Information System on Environment and Development/Réseau d'information sur l'environnement et le développement
Riv.dir.eur.	Rivista di diritto europeo
Rs.	Rechtssache
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
Smlg.	Sammlung
SP	Spiegelstrich
Sp.	Spalte
Stabex	System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
Sysmin	Besondere Finanzierungsfazilität
Tex.ILJ	Texas International Law Journal
UA	Unterabsatz
u.a.	und andere, unter anderem
ÜLG	Überseische Länder und Gebiete
UNEP	United Nations Environment Programme
UNO	United Nations Organization
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
vgl.	vergleiche
Vir.JIL	Virginia Journal of International Law
VO	Verordnung
Vol.	volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
YEL	Yearbook of European Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht





## Einführung:

### Entwicklung - Entwicklungsländer - Entwicklungshilfe

Entwicklung ist ein normativer Begriff. Seine Bedeutung wird von den Wertvorstellungen der Akteure bestimmt, die das Ziel der Entwicklung vorgeben.<sup>1</sup> Es gibt keine allgemein gebräuchliche oder gar rechtlich verbindliche Definition des Begriffs Entwicklung.<sup>2</sup> Nach Art. 55 UN-Charta<sup>3</sup> (Kapitel IX "Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet") fördern die Vereinten Nationen die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg. Der Begriff Entwicklung wird in dieser Bestimmung nicht verwendet. Auch der EG-Vertrag enthält keine Definition dieses Begriffes. Nach Art. 3 lit. k, 131 Abs. 2 EGV ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ÜLG ein Ziel ihrer Assoziierung mit der Gemeinschaft. Die Assoziierung soll in erster Linie den Interessen der Einwohner der ÜLG dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen (Art. 131 Abs. 3 EGV). Die EG überläßt es also den Einwohnern der ÜLG, das Ziel ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung festzulegen. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden zwar neue Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in den EG-Vertrag aufgenommen (Art. 3 lit. q, 130u - 130y EGV), doch auch hier wird der Begriff Entwicklung lediglich mit den Attributen "nachhaltig", "wirtschaftlich" und "sozial" versehen (Art. 130u Abs. 1 EGV), eine präzise Definition geben die Bestimmungen nicht.

In einem allgemeinen und umfassenden Sinne kann man Entwicklung als die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen verstehen.<sup>4</sup> Dazu gehören soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Aspekte.<sup>5</sup> Im Vorder-

---

<sup>1</sup> Nohlen / Nuscheler, in: dies. (Hrsg.), S. 55, 56; Pearce u.a., S. 2.

<sup>2</sup> Eine Definition des Begriffs nach internationalem Recht versucht Kenig-Witkowska, S. 30 ff.

<sup>3</sup> BGBl. 1973 II S. 430, 1974 II S. 769, 1980 II S. 1252.

<sup>4</sup> Vgl. Todaro, S. 16 ff; Bartelmus, S. 3; Moore, BECA Vol. 16 No. 1 (March / April 1990) S. 30, 31; Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1992 S. 43.

<sup>5</sup> Ausführlich zum Entwicklungsbegriff Nohlen / Nuscheler, in: dies. (Hrsg.), S. 55. Vgl. Art. 130u Abs. 1, 131 Abs. 2 und 3 EGV, Präambel Abs. 8, Art. 4 Abs. 1 Lomé

grund der Entwicklung steht bei den ärmeren Ländern der wirtschaftliche Aspekt.<sup>6</sup> Denn zum einen sind viele der unbefriedigten und dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung materieller Art. Zum anderen ist für die Verbesserung der Lebensqualität, soweit es um die Befriedigung der Grundbedürfnisse geht, die Steigerung des Einkommens eine notwendige, wenn auch nicht ausreichende Bedingung.<sup>7</sup>

Begreift man Entwicklung als die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, so hängt der Entwicklungsstand und die Einteilung eines Landes in die Gruppe der Industrieländer oder in die Gruppe der Entwicklungsländer u.a. vom Lebensstandard seiner Bevölkerung ab.<sup>8</sup> Die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die den Lebensstandard beeinflussen, sind zahlreich und z.T. nur schwer quantifizierbar. Dies macht eine Auswahl bestimmter Kriterien erforderlich. Eine verbindliche Festlegung dieser Merkmale und damit des Begriffs Entwicklungsland gibt es ebensowenig wie eine allgemein verbindliche Liste der Entwicklungsländer.<sup>9</sup> Die UN-Charta bestimmt nicht, welche Staaten Entwicklungsländer sind. Auch im EG-Vertrag findet sich keine entsprechende Vorschrift. In der Praxis werden verschiedene Verzeichnisse geführt. Dabei stand in der Vergangenheit das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung im Vordergrund. Seit einigen Jahren werden zusätzlich andere Kriterien hinzugezogen, z.B. der *Augmented Physical Quality of Life Index* und der *Human Development Index*.<sup>10</sup> Die Vereinten Nationen unterscheiden die Gruppe der Entwicklungsländer und die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries*).<sup>11</sup> Die Weltbank teilt die Staaten in Länder mit niedrigem, mittlerem und hohem Einkommen ein, wobei sie die Staaten mit niedrigem und mittlerem Einkommen als Entwicklungsländer qualifiziert.<sup>12</sup> Auch der Entwicklungshilfe-Ausschuß der OECD führt ein Verzeichnis der Entwicklungsländer.<sup>13</sup> Die Europäische Gemeinschaft verwendet verschiedene Listen, um den Anwendungsbereich ihrer Maßnahmen zugunsten der

---

IV-Abkommen. Vgl. auch die Definition in Präambel Abs. 2 der Erklärung über das Recht auf Entwicklung der UN-Generalversammlung vom 04.12.1986, A 41/128.

<sup>6</sup> EG-Kommission, Memorandum zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, 05.10.1982, KOM (82) 640 endg. S. 2.

<sup>7</sup> *Todaro*, S. 17.

<sup>8</sup> Vgl. *Hemmer*, S. 3.

<sup>9</sup> Zu den Merkmalen der Entwicklungsländer *Nohlen*, S. 212 f.

<sup>10</sup> BMZ, *Journalisten-Handbuch* 1995 S. 284 ff.

<sup>11</sup> BMZ, *Journalisten-Handbuch* 1995 S. 289 f.

<sup>12</sup> Weltbank, *Weltentwicklungsbericht* 1994 S. XII.

<sup>13</sup> OECD, *Development Co-operation* 1994 Report S. L 6.

Entwicklungsländer festzulegen.<sup>14</sup> Der Kreis der Begünstigten, die finanzielle und technische Hilfe erhalten können, umfaßt die Vertragspartner des Lomé-Abkommens, die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, die übrigen Staaten, die mit der Gemeinschaft Abkommen mit entwicklungspolitischer Komponente geschlossen haben sowie diejenigen Länder, die vom Anwendungsbereich der VO Nr. 443/92 vom 25.02.1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas erfaßt werden.<sup>15</sup>

Die mittel- und osteuropäischen Staaten und Rußland werden von der OECD und der EG nicht zu den Entwicklungsländern gezählt, sondern fallen in die Kategorie der Reformstaaten bzw. Staaten, die den Übergang zur Marktwirtschaft anstreben.<sup>16</sup> Abkommen der EG mit diesen Staaten und deren finanzielle Unterstützung werden daher im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt.<sup>17</sup>

Zur Entwicklungspolitik gehören alle Maßnahmen, die auf die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen abzielen. Solche Maßnahmen zu ergreifen ist in erster Linie Sache der Entwicklungsländer.<sup>18</sup> Die Industriestaaten können dabei durch Entwicklungshilfe von außen unterstützend eingreifen.

---

<sup>14</sup> Zum Beispiel Verordnung Nr. 3281/94 vom 19.12.1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995 - 1998 (ABl. 1994 L 348 S. 1, berichtigt in ABl. 1995 L 82 S. 29).

<sup>15</sup> Das sind 70 AKP-Staaten, 20 ÜLG, 11 Länder des Mittelmeerraumes und 24 Länder Asiens und Lateinamerikas (Assoziierungen mit entwicklungspolitischer Komponente), sowie die übrigen Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas (Fundstelle der VO: ABl. 1992 L 52 S. 1). Zu der Frage, ob die EG in der Vergangenheit alle Entwicklungsländer berücksichtigt hat, *Lucron*, RevMC 1987 S. 662 ff, 666.

<sup>16</sup> BMZ, Journalisten-Handbuch 1995 S. 284 ff; *Lenz-Hecker*, Art. 130u Rz. 2.

<sup>17</sup> Nicht berücksichtigt werden auch einige der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, für die die Gemeinschaft vorübergehend Finanzhilfe als technische Hilfe bereitstellt, um ihre wirtschaftliche Umgestaltung zu beschleunigen. Die Hilfe wird von der Gemeinschaft auf Art. 235 EGV gestützt. Zum Beispiel: Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kasachstan andererseits, Art. 73 ff (ABl. 1994 C 319 S. 4), mit Änderung in KOM (95) 137 endg. vom 08.05.1995 S. 10; Verordnung Nr. 2053/93 vom 19.07.1993 über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (ABl. 1993 L 187 S. 1).

<sup>18</sup> Vgl. Präambel Abs. 11 und Art. 7 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten der UN-Generalversammlung vom 12.12.1974, A/3281 (XXIX), sowie Art. 4 Abs. 1 Lomé IV-Abkommen.